

Nr. 542q

Reglement über das Weiterbildungsangebot «CAS Diskurskompetenzen für Führungskräfte» der Universität Luzern

vom 23. Juni 2021 (Stand 1. August 2021)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Der Zertifikatslehrgang «CAS Diskurskompetenzen für Führungskräfte» ist ein Weiterbildungsangebot der Universität Luzern.

² Der Zertifikatslehrgang richtet sich an Führungskräfte und Entscheidungsträgerinnen und -träger, vornehmlich aus Politik, Verwaltung und Bildungswesen sowie Unternehmen.

³ Der Zertifikatslehrgang befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, anhand von philosophischen Methoden und Inhalten die Grundlagen, die Funktionsweise und den Wert von Diskursen zu analysieren sowie aktuelle Herausforderungen von Diskursen zu reflektieren. Er zielt darauf ab, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im konstruktiven Umgang mit diesen Herausforderungen zu schulen und praxisorientiert ihre Diskurskompetenzen auszubauen und zu vertiefen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Angebot, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung.

² Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern².

2 Organisation

§ 3 *Aufsicht*

¹ Die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (KSF) der Universität Luzern übt die Aufsicht über dieses Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

§ 4 *Studienleitung*

¹ Der Zertifikatslehrgang «Diskurskompetenzen für Führungskräfte» wird unter der Verantwortung eines ordentlichen Professors oder einer ordentlichen Professorin der Fakultät (wissenschaftliche Gesamtleitung) sowie eines Co-Leiters oder einer Co-Leiterin (operative Studienleitung) durchgeführt. Diese werden von der Fakultät eingesetzt und bilden gemeinsam die Studienleitung.

§ 5 *Lehrkörper*

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern, vornehmlich der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, sowie aus beizogenen Dozentinnen und Dozenten, die an anderen Universitäten und Hochschulen tätig sind. Die Studienleitung ist für die Auswahl des Lehrkörpers verantwortlich, die nach wissenschaftlichen und didaktischen Kriterien erfolgt.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt. Der Honoraransatz ist einheitlich und wird von der Studienleitung festgelegt.

3 Weiterbildungsangebot

§ 6 *Umfang und Struktur des Weiterbildungsangebots*

¹ Das Weiterbildungsangebot wird berufsbegleitend durchgeführt.

² SRL Nr. [539j](#)

² Der Zertifikatslehrgang ist modular aufgebaut. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Wegleitung des Zertifikatslehrgangs beschrieben.

³ Der Zertifikatslehrgang umfasst 15 ECTS-Punkte.

⁴ Zusätzlich zur Absolvierung der Module muss eine schriftliche wissenschaftliche Leistung erbracht werden, die benotet wird. Die schriftliche Leistung kann in Form einer schriftlichen Arbeit (Zertifikatsarbeit) oder von mehreren schriftlichen Texten im Anschluss an jedes Modul erbracht werden; darüber entscheidet die Studienleitung.

§ 7 *Zulassung*

¹ Zum Zertifikatslehrgang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (inkl. pädagogische Hochschulen) verfügt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können «sur dossier» zugelassen werden.

² Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung.

³ Mit der Zulassung wird entschieden, ob gewisse Vorleistungen angerechnet werden.

⁴ Über die Äquivalenz der Abschlüsse entscheidet die Zulassungsstelle der Universität Luzern aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

§ 8 *Qualitätssicherung und Reporting*

¹ Der Zertifikatslehrgang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

² Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

³ Die Studienleitung erstattet der Fakultätsversammlung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Bericht.

4 Abschlüsse und Zertifikate

§ 9 *Abschlüsse*

¹ Der Abschluss wird im Namen der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt und vom Dekan oder von der Dekanin der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie von der Studienleitung unterschrieben.

§ 10 *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

¹ Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Diskurskompetenzen für Führungskräfte» muss der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Zertifikatslehrgangs im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

² Ein Diploma Supplement wird mit dem Abschluss ausgestellt; es gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Lehrgangs.

§ 11 *Finanzen*

¹ Die einzelnen Kurse sind kostendeckend durchzuführen. Über die Verwendung der Gewinne entscheidet die Studienleitung.

² Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität (Infrastruktur, Administration usw.) werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Universität Luzern kostendeckend abgegolten.

5 Schlussbestimmungen

§ 12 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.06.2021	01.08.2021	Erstfassung	G 2021-048

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.06.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung	G 2021-048